



**Betriebsvereinbarung zur
Versorgungszusage "Arbeitgeberfinanzierte Fondsgebundene Altersversorgung"**

zwischen

der UniCredit S.p.A. Zweigniederlassung München
vertreten durch die Geschäftsleitung
(nachstehend "Gesellschaft")

und

dem Betriebsrat der UniCredit S.p.A. Zweigniederlassung München
vertreten durch den Vorsitzenden
(nachstehend "Betriebsrat")

I. Geltungsbereich

Diese Zusage auf betriebliche Altersversorgung gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter* der Gesellschaft, die am 01. Januar 2016 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft standen oder zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft eingetreten sind. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages steht der Kündigung gleich.

Vom Geltungsbereich dieser Zusage ausgenommen sind:

1. Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG,
2. Mitarbeiter mit Total-Compensation-Verträgen,
3. Mitarbeiter, die unter eine gesonderte Betriebsvereinbarung zur Vergütung in der Division Client Solutions fallen,
4. Mitarbeiter, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung nicht zum Flexiblen Vergütungssystem gewechselt sind (z.B. bei einem Teilbetriebsübergang in die Bank) sondern weiterhin abweichende arbeitsvertragliche Regelungen haben,
5. Praktikanten, Werkstudenten,
6. kurzzeitbeschäftigte Mitarbeiter (bis 6 Monate Beschäftigungsdauer),
7. Auszubildenden und Dualstudierende

Mitarbeiter, die am 01. Januar 2016 oder beim späteren Eintritt in die Gesellschaft noch nicht dem im vorgenannten Satz genannten Personenkreis angehört haben, in der Zeit danach aber Angehörige dieser Personengruppe werden, sind für Beschäftigungszeiten ab dem Zeitpunkt des Wechsels nicht mehr nach dieser Betriebsvereinbarung begünstigt. Die bereits entstandenen Versorgungsrechte werden mit dem Abschluss neuer Arbeitsverträge entweder als Besitzstände aufrechterhalten oder im Wege neuer Vergütungsregelungen abgegolten.

Vom Geltungsbereich dieser Zusage ausgenommen sind weiterhin Mitarbeiter, die nicht der Betriebsvereinbarung "Variable Vergütung" unterliegen und Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich am 01.01.2016 in der Passivphase der Altersteilzeit befunden haben.

II. Aufbauphase: Allgemeine Bestimmungen zu Versorgungsaufwand, Kontoführung, Einbringung in Sondervermögen und Vermögensanlage

1. Höhe des Versorgungsaufwandes

Die Gesellschaft stellt ab Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung pro Kalenderjahr einen unbaren Versorgungsaufwand in Höhe von 30% der Bemessungsgrundlage zur Verfügung.

Bemessungsgrundlage ist das mit dem Jahresarbeitszeitfaktor gewichtete Brutto-Vollzeit-Dezembergrundgehalt. Bei tariflich vergüteten Mitarbeitern wird das tarifliche Grundgehalt ohne Zulagen, bei außertariflich vergüteten Mitarbeitern das außertarifliche Grundgehalt ohne Zulagen zugrunde gelegt. Bei Austritt oder Pensionierung tritt an die Stelle des Vollzeit-Dezembergrundgehalts das Vollzeit-Grundgehalt des Austritts- / Pensionierungsmonats.

Bei unterjährigem Eintreten oder Ausscheiden wird die Bemessungsgrundlage zeitanteilig berechnet. Bei Veränderung des Arbeitszeitvolumens im Laufe des Kalenderjahres (z. B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit) sowie bei nicht durchgängiger Beschäftigung wird der kumulierte Arbeitszeitfaktor bei der Berechnung zugrunde gelegt.

2. Kontoführung

Die Gesellschaft richtet ein individuelles Konto ein, ein sog. Versorgungskonto. Auf diesem Konto werden die jeweils gutzuschreibenden Bruttobeträge verbucht. Näheres regeln Ziffer III. 5. und 6.

Der Versorgungsaufwand wird jeweils zum 1. April des Folgejahres in das Versorgungskonto eingebracht.

Im Falle eines Austritts oder einer Pensionierung wird der Versorgungsaufwand im letzten Monat der Beschäftigung eingebracht.

3. Einbringung des Versorgungsaufwands in ein Sondervermögen

Der Versorgungsaufwand wird jeweils zum April des Folgejahres in ein ausschließlich für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eingerichtetes Sondervermögen für fondsgebundene Zusagen eingebracht.

Im Falle eines Austritts oder einer Pensionierung wird der Versorgungsaufwand im letzten Monat der Beschäftigung eingebracht.

Dieses Sondervermögen kann auch virtuell geführt werden, d.h. die Gesellschaft kann alternativ auch ohne tatsächliche Einbringung des jeweiligen Versorgungsaufwands ein rein rechnerisches Sondervermögen bilden, welches sich in gleicher Weise fortentwickelt, wie es sich bei tatsächlicher Einbringung des jeweiligen Versorgungsaufwandes in ein reales Sondervermögen ergeben hätte. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen es bei einem realen Sondervermögen zu einem Zufluss kommt, das rechnerische Sondervermögen zum gleichen Zeitpunkt um einen entsprechenden Betrag erhöht wird und in den Fällen, in denen es zu Abflüssen bzw. Entnahmen aus dem realen Sondervermögen kommt, das rechnerische Sondervermögen zum gleichen Zeitpunkt um entsprechende Beträge vermindert wird.

4. Vermögensanlage

Die tatsächliche oder virtuelle Vermögensanlage erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Mischung und Streuung der Mittel. Die Gesellschaft wird die jeweiligen Kapitalanlageformen – unter Beachtung dieser Grundsätze – nach eigenem Ermessen auswählen und in geeigneter Weise sicherstellen, dass die Mitarbeiter Zugang zu ausreichenden Informationen über das jeweils ausgewählte Anlageinstrument erhalten.

III. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Leistungsarten

Die Gesellschaft gewährt mit Rechtsanspruch lebenslange Versorgungsleistungen als:

- Mitarbeiterrenten (Altersrenten, Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung) und
- Hinterbliebenenrenten an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand. Eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind bei der Hinterbliebenenversorgung Ehegatten gleichgestellt.

In den in Ziffer 9. geregelten Fällen findet anstelle einer Rentenzahlung eine Kapitaleistung statt.

2. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsleistungen ist nicht gegeben, wenn ein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der UniCredit Group besteht.

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Ziffer III 2., 3. und 4. für den Bezug nicht mehr gegeben ist.

3. Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten

- a) Altersrente wird gewährt, wenn und solange eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung als Vollrente in Anspruch genommen wird, spätestens jedoch ab dem Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- b) Die Rente wegen Erwerbsminderung wird bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung i. S. d. Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze gewährt. Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung gilt die Vorlage des entsprechenden Bescheides eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung bzw. das entsprechende Gutachten eines von der Gesellschaft benannten Arztes.

Rente aus der Versorgungszusage wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung gezahlt wird.

Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.

4. Leistungsvoraussetzungen für Hinterbliebenenrenten

- a) Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder, sofern der frühere Mitarbeiter nicht nach Ziffer III 5. a) hierauf verzichtet hat, nach dem Tod eines Rentenbezieheres dessen hinterbliebenem Ehegatten gewährt.
- b) Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe
 - im Todeszeitpunkt mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden hatte – dies gilt nicht, wenn der Tod durch Unfall verursacht ist – und
 - vor Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitarbeiters geschlossen wurde.
- c) Mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten entfällt dessen Ehegattenrente.
- d) Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei darüber hinaus andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

5. Berechnung der Versorgungsleistung

- a) Die jährlichen Versorgungsleistungen errechnen sich durch Verrentung des auf dem individuellen Versorgungskonto bis zum Eintritt des Versorgungsfalles gutgeschriebenen Kapitalbetrages.
 - Die Verrentung erfolgt durch Multiplikation dieses Versorgungskapitals nach dem Stand des entsprechenden Kapitalkontos bei Eintritt des Versorgungsfalles mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter des Versorgungsberechtigten maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend:
 - Anlage 1 zu dieser Versorgungszusage im Fall des Bezuges von Alters- oder Erwerbsminderungsrente.
 - Anlage 2 zu dieser Versorgungszusage beim Ableben des Mitarbeiters vor Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente.
 - Die jährliche Ehegattenrente beim Ableben des Mitarbeiters nach Eintritt in den Ruhestand wird pauschal mit 60 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte, angesetzt. Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Mitarbeiter, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40 %.
 - Im Falle eines Versorgungsausgleiches gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- Sofern der Mitarbeiter auf Versorgungsleistungen der Ehegattenrente (Ziffer III 4.) bei Tod nach Beginn der Mitarbeiterrente verzichtet, wird ihm auf entsprechenden Antrag eine um 15 % erhöhte Mitarbeiterrente gewährt. Der Antrag kann ab dem Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt.
 - Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenrente setzt zusätzlich die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.
 - Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die der Mitarbeiter oder sein hinterbliebener Ehegatte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% der maßgeblichen Rentenberechnungsgrundlage nicht übersteigen.
- b) Im Zeitraum vor Eintritt des Versorgungsfalles werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben
- der Versorgungsaufwand, der durch die Gesellschaft während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gemäß Ziffer II 1. und 2. erbracht wurde,
 - eine Mindestverzinsung von 2,75 % des Versorgungsaufwands pro Jahr einschließlich Zinseszinsen sowie
 - die Überschusszuweisungen gemäß Ziffer III 6., die aus der fondsgebundenen tatsächlichen oder virtuellen Vermögensanlage der Versorgungsaufwendungen der Gesellschaft resultieren.

Bei unterjährigem Eintritt des Versorgungsfalles wird für jeden vollen Kalendermonat bis zum Rentenbeginn ein Zinssatz in Höhe von 2,75 % p.a. anteilig zugrunde gelegt.

6. Überschusszuweisung

- a) Nach Eintritt des Versorgungsfalles werden die für die Erfüllung der Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel jeweils am Ende eines Kalenderjahres dem Sondervermögen entnommen.
- b) Liegt der aktuelle Marktwert des Sondervermögens zum Feststellungsstichtag (30.06. eines Kalenderjahres) nach Zu- und Abflüssen gemäß Ziffer III 3. bzw. Ziffer III 6. a sowie nach Entnahme der Verwaltungskosten und der für die gesetzliche Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungsrechte an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG zu zahlenden Beiträge über dem Wert der nach den Verhältnissen zum Feststellungsstichtag bestehenden Versorgungsverpflichtungen, gemessen am
- jeweiligen Stand der jeweiligen Versorgungskonten für aktive Mitarbeiter bzw. Versorgungsanwärter und am
 - versicherungsmathematischen Barwert der bereits laufenden Versorgungsleistungen,

dann wird der Mehrbetrag, soweit er eine Schwankungsreserve von 10 % des aktuellen Marktwertes des Sondervermögens überschreitet (verteilungsfähiger Überschuss), zur Erhöhung der Versorgungskapitalien und der laufenden Versorgungsleistungen verwendet (Überschusszuweisung). Die Gegenüberstellung von Marktwert des Sondervermögens und Wert der Versorgungsverpflichtungen erfolgt in der Summe für alle

Unternehmen der UniCredit Group, die Versorgungszusagen nach Maßgabe dieses Modells der fondsgebundenen Altersversorgung erteilt haben ("teilnehmende Unternehmen").

- c) Die Erhöhung der Versorgungskapitalien sowie der laufenden Versorgungsleistungen erfolgt im Verhältnis
- des für alle teilnehmenden Unternehmen ermittelten insgesamt verteilungsfähigen Überschusses zur
 - Summe aller Versorgungskapitalien und Barwerte der laufenden Versorgungsleistungen sämtlicher nach diesem Modell der fondsgebundenen Altersversorgung begünstigten Mitarbeiter aller teilnehmenden Unternehmen nach dem Stand zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.

Dabei wird der Barwert unter Berücksichtigung der für die Verrentungssätze maßgeblichen biometrischen Rechnungsgrundlagen mit 2,75 % p.a. Rechnungszins und einer garantierten jährlichen Rentenerhöhung von 1 % berechnet.

7. Unverfallbarkeit

- a) Die Unverfallbarkeit der Anwartschaft aus dieser Zusage richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) aus der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erreichten Anwartschaft, bestehend aus dem auf das Versorgungskonto eingebrachten und nach Ziffer III Nr. 5 b) verzinsten Versorgungsaufwand und ggf. zugewiesenen Überschüssen.

8. Rentenanpassung

- a) Die Gesellschaft erhöht die laufenden Versorgungsleistungen, bezogen auf die Rente bei Rentenbeginn, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG jährlich um 1 %, erstmals mit Wirkung ab 01.07. des auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Kalenderjahres. Liegt zwischen Rentenbeginn und der erstmaligen Anpassung kein volles Kalenderjahr, ermäßigt sich die gemäß Satz 1 vorzunehmende Erstanpassung für jeden hieran fehlenden vollen Kalendermonat um 1/12.
- b) Übersteigt die Rentenerhöhung aus Überschussbeteiligung nach Ziffer III 6. die nach Ziffer III 8. a) erforderliche Anpassung, dann tritt sie an deren Stelle.
- c) Soweit die Überschussbeteiligung nach Ziffer III 6. eine Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen gemäß III 8. a) unterschreitet, erfolgt eine entsprechende Aufstockung der Rentenanpassung.

9. Kapitalleistung / Kapitalwahlrecht

- a) Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalleistung in Höhe des Versorgungskapitals gemäß Ziffer III 5. b) gewährt werden, wenn der Mitarbeiter dies spätestens drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand beantragt.
- b) Die Kapitalleistung wird zu dem nach Ziffer III 10. a) und b) maßgeblichen Zeitpunkt als Einmalbetrag nach Abzug ggf. anfallender Steuer- und Sozialabgaben ausbezahlt.
- c) Bei Versorgungsfällen mit einem Versorgungskapital kleiner dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfolgt anstelle der Rentenzahlung stets eine Kapitalleistung in Höhe des Versorgungskapitals gemäß Ziffer III 5.b).

10. Fälligkeit und Zahlungsweise

- a) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalles folgt. Versorgungsleistungen werden jedoch frühestens im Anschluss an die letzten aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Entgelt- bzw. Entgeltersatzleistungen gewährt.
- b) Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger von der Gesellschaft einzubehaltender Steuern und sonstiger Abgaben monatlich vorschüssig in Höhe von 1/12 der jeweils maßgeblichen Jahresrente erbracht.
Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Mitarbeiter benannte Konto bei der UniCredit Bank GmbH.

11. Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

12. Insolvenzversicherung

- a) Versorgungsansprüche sowie gesetzliche unverfallbare Versorgungsanwartschaften sind gegen die Folgen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des BetrAVG versichert.
- b) Hierfür zahlt die Gesellschaft Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung. Die erforderlichen Beiträge werden dem für die betriebliche Altersversorgung tatsächlich bzw. virtuell gebildeten Sondervermögen entnommen.

13. Vorbehalt

Die Gesellschaft behält sich vor, dass die Verrentungssätze von dem Zeitpunkt ab entsprechend modifiziert (d.h. erhöht oder ermäßigt) werden, ab welchem eine statistisch begründete, signifikante Veränderung der auch für die Berechnung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellung maßgeblichen biometrischen Rechnungsgrundlagen eingetreten ist.

Zur Feststellung der Wesentlichkeit künftiger Änderungen ist die Änderung zu den im Zeitpunkt der Einführung dieser Versorgungszusage maßgeblichen Verhältnissen in Bezug zu setzen.

Die Gesellschaft behält sich weiterhin vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage der UniCredit S. p.A. Zweigniederlassung München sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherungen bzw. Versorgung mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Renten von der Gesellschaft gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass der Gesellschaft die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- d) der Rentenberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würden.

Eine derartige Kürzung oder Einstellung von zugesagten Leistungen darf nur unter objektiver Beachtung auch der Belange des Rentenberechtigten erfolgen.

Sollte die Gesellschaft durch gesetzliche Bestimmungen zu einer betrieblichen Mindestaltersversorgung verpflichtet werden, dann werden die Leistungen aus dieser Zusage auf diese Verpflichtung angerechnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem 01.04.2024 in Kraft und gilt erstmalig für den unbaren Versorgungsaufwand für das Kalenderjahr 2024, der zum 01.04.2025 in die Versorgungskonten eingebracht wird. Sie ersetzt die Betriebsvereinbarung vom 20.09.2023 inklusive sämtlicher im Nachgang dazu vereinbarter Änderungsvereinbarungen, sowie die Betriebsvereinbarung zur Versorgungszusage vom 09.12.2010 (i.d. Fassung vom 01.01.2010) und die Änderungsvereinbarung zur BV zur Versorgungszusage vom 20.02.2019.

München, den 20.03.2024
UniCredit S.p.A. Zweigniederlassung München

- Geschäftsleitung -

- Betriebsrat -

Anlage 1: Verrentungssätze Alters- und Erwerbsminderungsrente
Anlage 2: Verrentungssätze Ehegattenrente

Anlage 1: Verrentungssätze Alters- und Erwerbsminderungsrente (Stand: 19.10.2018)

Verrentungssätze zur Umrechnung des Versorgungskapitals in Mitarbeiterrente

Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate	Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate
20	5,48%	44	3,69%
21	4,64%	45	3,73%
22	4,13%	46	3,77%
23	3,83%	47	3,81%
24	3,65%	48	3,86%
25	3,54%	49	3,90%
26	3,48%	50	3,95%
27	3,44%	51	4,00%
28	3,41%	52	4,05%
29	3,39%	53	4,10%
30	3,38%	54	4,15%
31	3,38%	55	4,20%
32	3,38%	56	4,24%
33	3,39%	57	4,29%
34	3,40%	58	4,34%
35	3,42%	59	4,39%
36	3,44%	60	4,44%
37	3,46%	61	4,49%
38	3,49%	62	4,54%
39	3,52%	63	4,60%
40	3,55%	64	4,66%
41	3,58%	65	4,73%
42	3,62%	66	4,86%
43	3,65%	67	4,99%

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr bei Eintritt des Versorgungsfalles und dem Geburtsjahr, mindestens Alter 20.

Anlage 2: Verrentungssätze Ehegattenrente (Stand: 19.10.2018)

Verrentungssätze zur Umrechnung des Versorgungskapitals in Ehegattenrente bei Ableben vor Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente

Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuity rate	Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuity rate
20	2,68%	48	3,73%
21	2,70%	49	3,79%
22	2,72%	50	3,86%
23	2,74%	51	3,93%
24	2,77%	52	4,00%
25	2,79%	53	4,07%
26	2,82%	54	4,15%
27	2,84%	55	4,23%
28	2,87%	56	4,31%
29	2,90%	57	4,40%
30	2,93%	58	4,49%
31	2,96%	59	4,58%
32	2,99%	60	4,68%
33	3,03%	61	4,79%
34	3,06%	62	4,90%
35	3,10%	63	5,02%
36	3,14%	64	5,14%
37	3,17%	65	5,27%
38	3,22%	66	5,42%
39	3,26%	67	5,57%
40	3,30%	68	5,74%
41	3,35%	69	5,92%
42	3,40%	70	6,11%
43	3,45%	71	6,33%
44	3,50%	72	6,56%
45	3,55%	73	6,82%
46	3,61%	74	7,10%
47	3,67%	75	7,40%

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr bei Eintritt des Versorgungsfalles und dem Geburtsjahr, mindestens Alter 20 sowie höchstens Alter 75.